

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. Juli 2019
– Drucksache 16/6612**

**Denkschrift 2019 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Landes Baden-Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 12 – Förderung der Elektromobilität im
ländlichen Raum**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. Juli 2019 zu Beitrag Nr. 12 –
Drucksache 16/6612 – Kenntnis zu nehmen.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung einzuhalten und dabei insbesondere Finanzierungsart, Fördersatz, klare Regelungen zur Zweckbindung und angemessene Auszahlungszeitpunkte in den Zuwendungsbescheiden festzulegen sowie auf die Einhaltung von Mittelungspflichten der Zuwendungsempfänger zu achten und Verwendungsnachweise zeitnah zu prüfen und Erstattungsansprüche geltend zu machen;

2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2020 zu berichten.

24. 10. 2019

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Rainer Podeswa

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/6612 in seiner 44. Sitzung am 24. Oktober 2019. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigelegt.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen dankte dem Rechnungshof für den vorgelegten Beitrag und fügte an, darin gehe es um ein Programm aus der letzten Legislaturperiode, mit dem Modellprojekte zur Elektromobilität im ländlichen Raum gefördert worden seien. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs habe

Ausgegeben: 07. 11. 2019

1

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) das gesamte Förderverfahren mit gravierenden Fehlern abgewickelt. Er verweise exemplarisch nur auf folgende Passage in der Mitteilung des Rechnungshofs:

Wir stellten fest, dass zwei Zuwendungsempfänger geförderte Gegenstände veräußerten, obwohl die übliche Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen war. So veräußerte z. B. ein Zuwendungsempfänger zwei Schnellladesäulen, die 2014 für über 25 000 € erworben worden waren, drei Jahre später für knapp 8 000 €.

Ein solcher Vorgang liege sicherlich nicht im Sinne einer Förderung.

Das MLR werde sich intern vielleicht Gedanken über den Ablauf und die begangenen Fehler machen müssen. Er danke dem Ministerium, dass es inzwischen die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen habe und jetzt völlig anders handle. Er sei zuversichtlich, dass das MLR die Förderverfahren nun ordnungsgemäß abwickle, und rege an, dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) auch sozusagen im Sinne eines nochmaligen Appells zu folgen.

Die Ministerialdirektorin im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz machte darauf aufmerksam, der vorliegende Denkschriftbeitrag greife ein Förderprogramm aus der letzten Legislaturperiode auf. Damals sei es darum gegangen, sehr zügig Mittel zur Förderung der Elektromobilität im ländlichen Raum auszureichen. Mit diesem Hinweis wolle sie sich auch vor die damals handelnden Personen stellen, die im Übrigen inzwischen in den Ruhestand getreten seien. Der Ausschuss dürfe versichert sein, dass die Gelder für gute Projekte angekommen seien und das Ministerium wisse, wie Fördermittel vergeben würden.

Daraufhin erhob der Ausschuss den Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) einstimmig zur Beschlussempfehlung an das Plenum.

06. 11. 2019

Dr. Podeswa

Anlage

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2019
Beitrag Nr. 12/Seite 122**

Anregung

**für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. Juli 2019
– Drucksache 16/6612**

**Denkschrift 2019 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 12 – Förderung der Elektromobilität im ländlichen Raum**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. Juli 2019 zu Beitrag Nr. 12 – Drucksache 16/6612 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung einzuhalten und dabei insbesondere Finanzierungsart, Fördersatz, klare Regelungen zur Zweckbindung und angemessene Auszahlungszeitpunkte in den Zuwendungsbescheiden festzulegen sowie auf die Einhaltung von Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger zu achten und Verwendungsnachweise zeitnah zu prüfen und Erstattungsansprüche geltend zu machen;
 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2020 zu berichten.

Karlsruhe, 23. August 2019

gez. Ria Taxis

gez. Dr. Hilaria Dette